

Haftung für
Sozialversicherung
und Lohnabgaben

Seite 2



Die neue Kapital-
besteuerung im
Überblick

Seite 3

SPARPAKET 2011

Firmenbuchbilanzen rechtzeitig offen legen!

Im Rahmen des „Sparpaket 2011“ wurden etliche Maßnahmen zur Geldbeschaffung für den Staat beschlossen. Unter anderem verschärfte Gangarten für die Einreichung der Bilanzen beim Firmenbuch durch automatische Verfügung von Zwangsstrafen.

Kapitalgesellschaften (auch manche GmbH & Co KG) müssen ihre Bilanzen beim Firmenbuch offen legen. Dafür war in der Vergangenheit eine Frist von maximal neun Monaten – gerechnet ab dem Bilanzstichtag – vorgesehen. Für die meisten Fälle (Bilanzstichtag 31.12.) markiert daher der 30.9. des Folgejahres das Ende dieser Frist.

Die 9-Monats-Frist ist zwar unverändert geblieben, aber die Gangart bei Fristüberschreitung ist härter geworden: Während das Firmenbuchgericht in der Vergangenheit eine „Mahnung“ mit Androhung der Verhängung einer Geldstrafe nur unter Setzung einer Nachfrist erlassen durfte, gilt nunmehr: Das Firmenbuchgericht wird bei Fristüberschreitung keine Nachfrist mehr setzen, sondern automatisch und ohne vorherige Androhung eine Zwangsstrafe in Höhe von mindestens € 700,- festsetzen – und diese Zwangsstrafe wird jedem Geschäftsführer bzw Vorstand und auch der Gesellschaft selbst vorgeschrieben. Beispielsweise beträgt bei einer kleinen GmbH mit zwei Geschäftsführern die Summe der Zwangsstrafen mindestens 2.100,-.

Diese Strafe kann bei beharrlicher Nichtbefolgung auch alle zwei Monate wiederholt festgesetzt werden (das Strafmaß wird von Mal zu Mal höher – bis zum 6-fachen). Die bisher zulässige Androhung einer Zwangsstrafe ist durch die neue Gesetzeslage in Zukunft nicht mehr möglich bzw notwendig.

Somit kann nun die Strafe bereits verhängt werden, auch wenn die erwähnte gesetzliche Frist lediglich um einen einzigen Tag überschritten wird.

Sollten Sie dieser Verpflichtung zur Offenlegung der Bilanz beim Firmenbuch zeitgerecht nachkommen wollen, benötigt



unsere Kanzlei Ihre Mithilfe: Nur, wenn wir Ihre Unterlagen bis spätestens 4 Monate nach dem Bilanzstichtag vollständig erhalten, können wir die fristgerechte Einreichung beim Firmenbuch garantieren!

In einer Übergangsregelung wurde die Einführung der sofortigen Bestrafung mit 1. März 2011 bestimmt.

Inhalt dieser Ausgabe:

- Firmenbuchbilanzen rechtzeitig offen legen! Seite 1
- Haftung für Sozialversicherung und Lohnabgaben... Seite 2
- Die neue Kapitalbesteuerung im Überblick..... Seite 3

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Haftung für Sozialversicherung und Lohnabgaben

Seit 1.9.2009 ist das „AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz“ in Kraft, mit welchem dem Sozialbetrug zu Leibe gerückt wird. Betroffen ist davon nur die Baubranche für den Fall der Beauftragung von Subunternehmern. Ab 1.7.2011 wird diese Haftung auch auf Lohnabgaben gegenüber dem Fiskus erweitert.

Zweck dieser Regelung

Von ca 800 Firmenbuchanmeldungen von im Baubereich tätigen Firmen pro Jahr existieren rund 600 bis 700 ein Jahr später nicht mehr. Dadurch entsteht ein fiskalischer Schaden von rund 1 Mrd pro Jahr. Nach etwa sechs bis neun Monaten eröffnen derart unredliche Firmen den Konkurs, ohne die öffentlichen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Die Arbeitnehmer wenden sich in der Folge mit ihren Ansprüchen an den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds. So sind etwa 60% der in Wien von Insolvenzen betroffenen Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft beschäftigt.

Ziel der Regelung war und ist es, Unternehmen, die Bauleistungen nicht selbst erbringen, sondern an Subunternehmen weitergeben, zu veranlassen auf die Seriosität ihrer Auftragnehmer zu achten. Die Regelung führt zu keinen Nachteilen für Subunternehmen, die sich legal verhalten, da ihnen zum Einen ein Rechtsanspruch auf Auszahlung von Guthaben eingeräumt wird und zum Anderen etwaig überwiesene Haftungsbeträge mit Forderungen der Krankenversicherungsträger gegen gerechnet werden.

Die Regelung gilt zudem nur für Auftraggeber die Unternehmen sind, da grundsätzlich nur Unternehmen über eine ausreichende Professionalität verfügen und in der Lage sind, auf ihre Subunternehmen entsprechend einzuwirken. Werden Unternehmen (die keine Bauunternehmen sind) nur als „Bauherren“ tätig (also kein Subunternehmerauftrag sondern ein sog „Direktauftrag“), so fallen sie nicht unter diese Haftungsregelung des § 67a ASVG.

Anwendungsbereich

Diese Haftung kommt nur zur Anwendung, wenn eine „Bauleistung“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt (seit 1.1.2011 gehört auch das Reinigen von Bauwerken zu den Bauleistungen). Als zweite Voraussetzung muss noch ein Auftragsverhältnis zwischen zwei Unternehmern vorliegen – also ein **Subauftrag für eine Bauleistung** vergeben werden. Der Begriff Bauleistung ist ident mit der Definition im UStG (Umsatzsteuergesetz).

In einem solchen Fall haftet seit 1.9.2009 der Auftraggeber hinsichtlich der Sozialversicherungsschulden des Subunternehmers (und zwar sämtlicher), wenn die Krankenkasse beim Subunternehmer

- zur Hereinbringung der SV-Abgaben erfolglos Exekution geführt hat oder
- der Subunternehmer in Insolvenz gegangen ist.

Diese Haftung wird ab 1.7.2011 auch auf die Lohnabgaben (LSt, DB, DZ) gegenüber dem Finanzamt erweitert! Die Kommunalsteuer ist also nicht davon betroffen.

Höhe der Haftung

Haftung bedeutet allgemein das Einstehe müssen für die Schulden eines anderen. Der Auftraggeber (Generalunternehmer) kann daher zum Handkuss kommen, wenn die Krankenkasse oder der Fiskus Subunternehmer die Schulden nicht mehr eintreiben kann.

Die potentielle Haftung für den Auftraggeber bezieht sich auf die offenen

Abgabenschulden des Subunternehmers. Eine **Haftungsobergrenze** wurde

- mit max 20% des geleisteten **Werklohnes** hinsichtlich der **Sozialabgaben** und
- mit max 5% des geleisteten **Werklohnes** hinsichtlich der **Lohnabgaben**
- eingezogen.

Diese Haftung tritt jeweils mit dem Zeitpunkt der (teilweisen) Zahlung des Werklohnes ein und umfasst alle offenen Abgaben des Subunternehmers, die bis zum Ende jenes Kalendermonats fällig werden, in dem die (teilweise) Entrichtung des Werklohnes erfolgt. Als Entrichtung werden dezitiert auch Kompensationsgeschäfte (gegenseitiges Aufrechnen) genannt.

Vermeidung der Haftung

Um allfälliges Haftungspotential für beide Teile zu vermeiden, werden die Generalunternehmer ihre Subunternehmer wohl sorgfältiger auswählen. Um die Sache aber nicht noch weiter zu verkomplizieren sieht das Gesetz zwei unterschiedliche Möglichkeiten zum gänzlichen Entfall einer Haftung vor:

- Es wird ein Subunternehmer beauftragt, der eine „reine Weste“ hat (derartige „unbedenkliche Unternehmer“ werden im Internet veröffentlicht – sog **HFU-Liste**). Oder:
- Der Auftraggeber überweist 20% und 5% (also gesamt 25%) des Werklohnes direkt an die Behörde (das sog „**Dienstleistungszentrum**“ – kurz: DLZ) und an den Subunternehmer nur mehr 75%.

Wer eine dieser beiden Möglichkeiten zur Haftungsbefreiung nutzt, hat auch in Zukunft nichts zu befürchten.

HFU-Liste

Unternehmen, die in der jüngeren Vergangenheit **mindestens drei Jahre lang Bauleistungen** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes **erbracht** (!!) haben, werden nur über Antrag (zu richten an das DLZ) in die HFU-Liste aufgenommen. Bauleistungsunternehmen in den ersten drei Jahren ab Gründung haben also gar keine Chance zur Aufnahme in diese Liste. Ebenso bleiben Handwerker bei der HFU-Liste auf der Strecke, wenn sie in den vergangenen Jahren keine umsatzsteuerlichen Bauleistungen aufzuweisen haben (in den USt-Bescheiden werden diese extra ausgewiesen).

Die Aufnahme in die Liste erfolgt nur nach Prüfung zweier Kriterien:

- Es dürfen keine rückständigen SV-Beiträge und keine rückständigen Lohnabgaben beim Fiskus aufscheinen (für Zeiträume bis zum zweitvorangegangenen Kalendermonat vor der Antragstellung) und keine Beitragsnachweisungen ausständig sein. Geringe SV-Beitragsrückstände schaden dabei nicht (Toleranzgrenze: Bis zu 10% der Beiträge des Vormonats vor Antragsstellung können offen sein).
- Es dürfen keine schwerwiegenden verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Verstöße vorliegen und es darf nicht zu erwarten sein, dass das Unternehmen seine sozialversicherungsrechtlichen Pflichten als Dienstgeber nicht erfüllen wird.

Unternehmer, die in diese Liste aufgenommen werden wollen, müssen sich also gesetzestreu verhalten, ansonsten kann die sofortige Streichung aus der Liste vorgenommen werden. Derartige Streichungen können vom Finanzamt oder von der Sozialversicherung beantragt werden. Streichungen müssen vor der Durchführung dem jeweiligen Unternehmen angedroht werden.

Übrigens: HFU bedeutet „Haftungsfreistellende Unternehmen“. Die HFU-Liste wird täglich aktualisiert werden und die betroffenen Unternehmen werden auf elektronischem Wege kostenlos in diese Liste Einsicht nehmen können.

Die HFU-Liste ist also nicht eine Liste der „schwarzen Schafe“, sondern eine Auflistung der „braven Unternehmen“.

Tipp: Stellen Sie ehest möglich den Antrag auf Aufnahme in die HFU-Liste. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich.

Das Antragsformular kann von der Website der Wiener GKK geladen

werden, als Beilagen müssen grundsätzlich drei USt-Bescheide beigelegt werden. Beachten Sie aber, dass künftige Zahlungsrückstände bei der GKK oder beim FA die Streichung aus der Liste zur Folge haben können.

Dienstleistungszentrum

Bei der Wiener GKK wurde das sog Dienstleistungszentrum eingerichtet. Dieses hat vor allem die Aufgaben zur Führung der HFU-Gesamtliste, Entscheidung über die Aufnahme in die oder Streichung aus der HFU-Liste, Entgegennahme und Rückzahlung von Haftungsbeträgen, Weiterleitung der Beträge an die zuständige Krankenkasse.

NEUERUNG DURCH SPARPAKET

Die neue Kapitalbesteuerung im Überblick

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geregelt. Die wichtigsten Änderungen (Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne) basierend auf einer BMF-Info im Überblick:

Rückschau – Vorschau

Bisher wurden Veräußerungsgewinne aus Aktien und anderem Finanzvermögen nur besteuert, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (also innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist) erfolgt oder der Investor in den letzten fünf Jahren zu mindestens 1% an der Kapitalgesellschaft (zB GmbH, AG) beteiligt war.

Ab 1. Oktober 2011 werden **Veräußerungsgewinne** (das ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten) aus Finanzvermögen generell steuerpflichtig.

Auch Einkünfte aus **Derivaten** werden von der neuen Kapitalertragsteuer (KESt) erfasst werden. Wichtige Beispiele sind Optionsprämien, der

Differenzausgleich sowie die Veräußerung des Derivats selbst.

Zu beachten ist, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Finanzvermögen (zB Depotgebühren) nicht abgezogen werden dürfen und – außer im betrieblichen Bereich – Nebenkosten auch nicht aktiviert werden dürfen (zB Kaufspesen).

Beispiel: A erwirbt bei seiner Hausbank Aktien um 1.000. Für die Anschaffung werden ihm Gebühren in Höhe von 10 verrechnet. Bis zur Veräußerung fallen zudem Depotgebühren in Höhe von 30 an. A veräußert um 1.500.

Der Veräußerungsgewinn beträgt 500 Euro (Veräußerungserlös von 1.500 abzüglich Anschaffungskosten von 1.000). Die Gebühren für die Anschaffung gehören nicht zu den An-

schaffungskosten und die Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden.

Besteuerung durch KEST-Abzug

Bisher wurden nur Zinsen und Dividenden (die sog „Früchte“) durch KEST-Abzug besteuert. Ab Oktober 2011 werden auch die Veräußerungsgewinne der 25%igen KEST unterliegen. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass das Finanzvermögen auf einem inländischen Depot gehalten wird.

*Fortsetzung des Beispiels: Die Hausbank des A hat vom Veräußerungsgewinn KEST in Höhe von 125 Euro (= 500*25%) einzubehalten.*

Neuregelung nur für Neuanschaffungen

Die KEST auf Veräußerungsgewinne wird grundsätzlich nur für Neuanschaffungen gelten. Als „Neuanschaffungen“ gelten dabei die folgenden Kriterien:

- Anteile an Körperschaften (also Aktien und GmbH-Anteile) und Investmentfondsanteile: Bei entgeltlichen Anschaffungen nach dem 31.12.2010.
- Beteiligungen, die vorher angeschafft wurden, werden nur dann generell steuerpflichtig, wenn sie zum 30.9.2011 noch mindestens 1% betragen.
- Anderes Finanzvermögen (insbesondere Anleihen und Derivate): Bei entgeltlichen Anschaffungen nach dem 30.9.2011.

Für vor den jeweiligen Zeitpunkten angeschafftes Finanzvermögen laufen die Spekulationsbesteuerung und die maßgeblichen Fristen weiter.

Beispiele:

- *B hat am 1.12.2010 einzelne Aktien erworben. Die Spekulationsfrist läuft für die Aktien bis 30.11.2011 weiter. Danach sind sie nicht mehr steuerhängig und werden auch nicht im neuen KEST-System erfasst.*
- *C hat am 5.1.2011 einzelne Aktien erworben. Bis zum 30.9.2011 wäre eine Veräußerung als Spekulationsgeschäft zu erfassen, danach bereits im Rahmen des neuen KEST-Systems.*
- *D hat am 3.11.2010 ein Aktienpaket im Ausmaß von 5% erworben und hält dieses nach wie vor am 30.9.2011. Die Beteiligung ist ab 1.10.2011 im neuen KEST-System generell steuerhängig.*

Steuerbefreiung für Häuslbauer

Für neu angeschaffte Wertpapiere besteht eine wichtige Steuerbefreiung: Substanzgewinne aus Kapitalvermögen (bzw Derivaten) bleiben steuerfrei, wenn dieses im Rahmen eines vor dem 1.11.2010 abgeschlossenen Tilgungsplanes erworben wurde. Der Tilgungsplan muss nachweislich in Zusammenhang mit einem Darlehen stehen, das dem Erwerb eines Eigenheimes, der Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung dient. Die Befreiung gilt nur, soweit die Darlehensvaluta den Betrag von 200.000,- Euro nicht übersteigt.

Schenkungen führen nicht zu einer Veräußerungsbesteuerung

Unentgeltliche Übertragungen – wie insbesondere Schenkungen und Erbschaften – sind von der Besteuerung

ausgenommen. Dass eine unentgeltliche Übertragung stattgefunden hat, kann dem Abzugsverpflichteten (idR Bank) anhand geeigneter Unterlagen, wie zB Notariatsakt, Einantwortungsbeschluss, Schenkungsmeldung) nachgewiesen werden. Alternativ kann der Abzugsverpflichtete ermächtigt werden, dem Finanzamt die unentgeltliche Übertragung anzuzeigen. In beiden Fällen unterbleibt ein KEST-Abzug. Selbstverständlich kann die unentgeltliche Übertragung aber auch noch im Wege der Veranlagung nachgewiesen werden.

Auch führen unentgeltliche Übertragungen nicht dazu, dass Alt-Anschaffungen plötzlich zu Neuanschaffungen werden und der neuen Kapitalertragsteuer unterliegen.

Beispiel: E hat im Jahr 1999 Aktien erworben und hält diese auf dem Depot seiner Hausbank. Im Dezember 2011 will er sie seinem Enkel F schenken. Zu diesem Zweck werden die Aktien auf das Depot des F übertragen. Weist E seiner Hausbank die Schenkung zB anhand einer erfolgten Schenkungsmeldung nach, unterbleibt der KEST-Abzug

Lebensversicherungen als Geldanlage

Schon bisher sind Einkünfte aus Lebensversicherungen nur einkommensteuerpflichtig, wenn weder laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlungen vereinbart worden sind, noch die Laufzeit der Versicherung weniger als 10 Jahre beträgt. Für seit dem 1.1.2010 abgeschlossene Lebensversicherungen wurde diese Höchstlaufzeit auf 15 Jahre erhöht. Für davor abgeschlossene Verträge ändert sich nichts.

